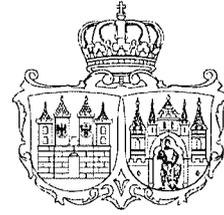


Amtsblatt

für die Stadt Brandenburg an der Havel



10. Jahrgang

Nr. 11

03. August 2000

Inhalt

Seite

Öffentliche Bekanntmachung

SVV-Beschluss Nr. 278/2000

1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Brandenburg an der Havel
für das Haushaltsjahr 2000

218

Impressum

220

Öffentliche Bekanntmachung

Beschluß-Nr. 278/00

1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Brandenburg an der Havel für das Haushaltsjahr 2000

Aufgrund des § 79 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15.10.1993, zuletzt geändert am 12.04.1999, wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 26.07.2000 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge	
			gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
	DM	DM	DM	DM
1. im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	8.432.000	-	304.497.500	312.929.500
die Ausgaben	8.432.000	-	304.497.500	312.929.500
2. im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	9.300.000	-	126.160.400	135.460.400
die Ausgaben	9.300.000	-	126.160.400	135.460.400

§ 2

Unverändert bleiben bestehen:

1. der Gesamtbetrag der Kredite 25.536.400 DM
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen 30.665.000 DM
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite 40.000.000 DM

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern bleiben unverändert bestehen:

1.	Grundsteuer	
	a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	300 %
	b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	450 %
2.	Gewerbsteuer	350 %

§ 4

- (1) Entscheidungsrichtlinien hinsichtlich über- und außerplanmäßiger Ausgaben gemäß § 81 Abs. 1 Satz 4 der Gemeindeordnung:

Nichterhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben sind:

- über- und außerplanmäßige Ausgaben, die auf gesetzlicher oder tarifvertraglicher Grundlage beruhen, wenn sie den Betrag von 100.000,00 DM/Haushaltsstelle nicht übersteigen oder
- über- und außerplanmäßige Ausgaben, die durchlaufende Zahlungen sind oder
- über- und außerplanmäßige Ausgaben, wenn die Deckung in voller Höhe durch zweckgebundene Mehreinnahmen erfolgen kann oder
- alle übrigen über- und außerplanmäßigen Ausgaben, wenn sie den Betrag von 100.000,00 DM/Haushaltsstelle nicht übersteigen.

- (2) Erhebliche Mehrausgaben im Sinne des § 79 Abs. 2 Nr. 2 und 3 GO

- Als erheblich sind Mehrausgaben i.S.d. § 79 Abs. 2 Nr. 2 GO anzusehen, wenn sie im Einzelfall je Haushaltsstelle 1 v.H. des Gesamtvolumens des laufenden Haushaltsjahres übersteigen.
- Geringfügig im Sinne des § 79 Absatz 3 in Verbindung mit § 79 Absatz 2 der Gemeindeordnung sind Baumaßnahmen, wenn die Gesamtkosten der Baumaßnahmen einen Betrag von 100.000,00 DM nicht überschreiten.
- Außerplanmäßige Investitionsförderungsmaßnahmen sind unabhängig von ihrer Größenordnung immer per Nachtragssatzung bereitzustellen.

- (3) Festsetzung der Beträge gemäß § 84 Abs. 5 GO

Über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen sind erheblich, wenn sie bei der einzelnen Haushaltsstelle

- bei Investitionen einen Betrag von 100.000,00 DM und

- bei Investitionsförderungsmaßnahmen einen Betrag von 80.000,00 DM übersteigen.

- (4) Über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen, über die der Kämmerer nach Maßgabe der Absätze 1 und 3 entschieden hat, sind der Stadtverordnetenversammlung mit der Jahresrechnung zur Kenntnis zu bringen.
- (5) Es liegt im Ermessen des Kämmerers, von den Ermächtigungen in den Absätzen 1 und 3 Gebrauch zu machen oder zur Leistung der über- und außerplanmäßigen Ausgaben die vorherige Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung herbeiführen zu lassen.

Brandenburg an der Havel, den 27.07.2000

gez. Dr. Kallenbach
Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

gez. Dr. Schliesing
Oberbürgermeister

Anmerkungen: Die 1.Nachtragshaushaltssatzung 2000 liegt zur Einsichtnahme in der Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Neuendorfer Str. 90, Haus 1, Zimmer 212 während der Dienststunden öffentlich aus. Gemäß § 78 Absatz 5 der Gemeindeordnung kann jeder Einsicht in die Nachtragshaushaltssatzung und in die Anlagen nehmen.

- - - - -

IMPRESSUM	
Herausgeber:	Oberbürgermeister der Stadt Brandenburg an der Havel Amt für Öffentlichkeitsarbeit und Bürgerberatung
Redaktion:	Sachgebiet Öffentlichkeitsarbeit, Herr Liskowsky, Tel.: (03381) 58 13 23, Fax: (03381) 58 13 04, 58 13 24
Herstellung:	Eigendruck
Bezugsquelle:	Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Amt für Öffentlichkeitsarbeit und Bürgerberatung, Sachgebiet Öffentlichkeitsarbeit 14770 Brandenburg an der Havel, Neuendorfer Straße 90
	Abonnementsbestellungen richten Sie bitte an diese Adresse.
Besucheradresse/ Einzelverkauf:	Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Amt für Öffentlichkeitsarbeit und Bürgerberatung, Sachgebiet Öffentlichkeitsarbeit, Haus 1, Zi. 018, Neuendorfer Str. 90, 14770 Brandenburg an der Havel;
weitere Ausgabeorte:	Brandenburg - Information, Hauptstraße 51, 14770 Brandenburg an der Havel, Ortsteilverwaltungen Plaue, Kirchmöser
Einzelpreis:	DM 2,00
Jahresabonnement:	DM 49,50 einschl. Porto
Kündigungsfrist:	15. Dezember